



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

05. Jahrgang

Freitag, den 11. Dezember 2020

Nr. 13/2020

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung zum Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung zum Nachrücken in den Ortsbeirat Baruth/Mark Seite 2
- Bekanntmachung des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes sowie der Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2020 Seite 3
- Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) Seite 4
- Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Klasdorf der Stadt Baruth/Mark Seite 4
- Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Stadt Baruth/Mark Seite 5
- Bekanntmachung der Kooperationsvereinbarung zur nachhaltigen Kommunalentwicklung zwischen der Technischen Hochschule Wildau und der Stadt Baruth/Mark Seite 8
- Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG - Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 8 in Baruth/Mark für Herrn Julius Herrmann Seite 9
- Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG - Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Hauptstraße 91 in Baruth/Mark für Herrn Julius Knoefeldt Seite 9
- Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG - Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Hauptstraße (40-42) in Baruth/Mark für die Solms-Baruth´sche Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Baruth/Mark Seite 9
- Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG - Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Hauptstraße 41/42 in Baruth/Mark für die Solms-Baruth´sche Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Baruth/Mark Seite 9
- Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG - Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Hauptstraße hinterliegend Hauptstraße 43 in Baruth/Mark für die Solms-Baruth´sche Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Baruth/Mark Seite 10
- Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG - Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Viehtrift 6 in Baruth/Mark für die Solms-Baruth´sche Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Baruth/Mark Seite 10
- Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG - Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Schulstraße 10 a in Baruth/Mark für Herrn Dr. Ernst Meyer Seite 10

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.11.2020 Seite 11
- Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Energiezentrale der Pfleiderer Baruth GmbH Seite 12

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 11.02.2021
um 19.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums „Baruther Urstromtal“
 - **Bauausschuss:**
am 25.02.2021
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
 - **Hauptausschuss**
am 21.01.2021 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
 - **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 22.02.2021
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
 - **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 28.01.2021
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- Änderungen vorbehalten!**

Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Änderungen in den amtlichen Bekanntmachungskästen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.11.2020** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 20/031** Beschluss zur Umwandlung des Darlehensvertrages in eine Stammkapitalerhöhung zugunsten der BBP GmbH in Höhe von 150.000,00 €
- VV 20/032** Beschluss zur Genehmigung der außerplanmäßigen Auszahlung zur Finanzierung der Herstellung einer neuen Straßenbeleuchtung – Birkenallee, I. Bauabschnitt in Höhe von voraussichtlich 75.000,00 €
- VV 20/034** Beschluss der Gebührenkalkulation 2021 Fäkal-schlamm des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Es wird ein Gebührensatz von 8,00 €/m³ und eine Grundgebühr in Höhe von 7,00 €/Anlage/Monat für die Wirtschaftsjahre 2020-2021 beschlossen.
- VV 20/033** Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasser-beseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung)
- VV 20/035** Beschluss der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde im bewohnten Gemeindeteil Glashütte der Stadt Baruth/Mark
- VV 20/036** Beschluss zur Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Stadt Baruth/Mark
- VV 20/038MV** Mitteilungsvorlage zu überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020 der Stadt Baruth/Mark
- VV 20/039MV** Mitteilungsvorlage zur Kooperationsvereinbarung mit der Technischen Hochschule Wildau zur Umsetzung der nachhaltigen Kommunalentwicklung
- VV 20/040** Beschluss über die Neubesetzung von Ausschuss-Sitzen und Sitzen in kommunalen Gesellschaften durch die Fraktion CDU wie folgt:
- 1.) Hauptausschuss:
Mitglied: Herr Bernd Hüsgen
Stellvertreter: Herr Ralf Hensel
 - 2.) Bauausschuss:
Stellvertreter: Herr Bernd Hüsgen
(für Herrn Hensel)
Herr Uwe Ballin (für Herrn Jahn)
 - 3.) Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:
Stellvertreter: Herr Bernd Hüsgen
(für Herrn Hensel)
Herr Uwe Ballin (für Herrn Jahn)
 - 4.) Aufsichtsrat BBP Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs-GmbH:
Mitglied: Herr Bernd Hüsgen
- VV 20/041** Beschluss zur Aufnahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Gesundheitszentrums Baruth gGmbH gemäß § 95 Abs. 2 S. 6 des Sozialgesetzbuches (SGB) VI wie folgt: „Die Stadt Baruth/Mark erklärt, für alle Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin-Brandenburg sowie der Krankenkassen gegenüber der Gesundheitszentrum Baruth gGmbH als selbstschuldnerischer Bürge aufzutreten.“
- VV 20/043** Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 123.761,00 € zur Weiterleitung der Ablösung des Wasser- und Kanalanschlussbeitrages an den Eigenbetrieb WABAU aus dem Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 482/2020 vom 04.09.2020

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.11.2020** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 20/037** Beschluss der 2. Änderung des Pachtvertrages mit der Abwasserwerke Baruth GmbH
- VV 20/042** Beschluss zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 01.12.2020

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Amtliche Bekanntmachung zum Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark

Der Stadtverordnete Lutz Möbus ist tragischer Weise verstorben. Gemäß § 60 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl./18, [Nr. 16], S.2) wird festgestellt, dass dessen Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages übergeht, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Da sie die meisten Stimmen aller Ersatzpersonen auf sich vereinigt und die Annahme der Wahl erklärt hat, rückt Herr Uwe Ballin, wohnhaft im Ortsteil Paplitz in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark nach.

Gegen die vorgenannte Feststellung Wahlleiters sind die in den §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Baruth/Mark, den 01.12.2020

gez. Linke
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung zum Nachrücken in den Ortsbeirat Baruth/Mark

Das Ortsbeiratsmitglied Lutz Möbus ist tragischer Weise verstorben. Gemäß § 60 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl./18, [Nr. 16], S.2) wird festgestellt, dass dessen Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages übergeht, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Da sie die meisten Stimmen aller Ersatzpersonen auf sich vereinigt und die Annahme der Wahl erklärt hat, rückt Herr Ralf Hensel, wohnhaft im Ortsteil Baruth/Mark in den Ortsbeirat des Ortsteiles Baruth/Mark nach.

Gegen die vorgenannte Feststellung Wahlleiters sind die in den §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Baruth/Mark, den 01.12.2020

gez. Linke
Wahlleiter

Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2020 vom 01.12.2020

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.07.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 14.486.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 18.511.100 EUR |

außerordentlichen Erträge auf	570.900 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	288.200 EUR

- | | |
|--|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 15.776.800 EUR |
| Auszahlungen auf | 18.027.100 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.396.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.545.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.380.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.126.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	354.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 309.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 340 v. H. |

§ 5

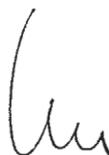
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe von der Kämmerin zugestimmt werden.
Über nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses entscheidet unabhängig von ihrer Höhe die Kämmerin.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplanes zu erwartenden Fehlbetrages um 250.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Baruth/ Mark, den 01.12.2020



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2020, beschlossen am 23.07.2020, genehmigt unter Auflagen mit Bescheid der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde vom 30.11.2020, Az.: 15 31 03.11.2/20 und ausgefertigt am 01.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

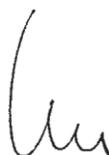
Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes sowie des, ebenfalls am 23.07.2020 – und vor dem Satzungsbeschluss gefassten – Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 liegen gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 in der geltenden Fassung zur Einsichtnahme vom

21.12.2020 bis einschließlich dem 15.01.2021

im Nebenraum des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag:	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 01.12.2020



Ilk
Bürgermeister



Siegel

3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 26.11.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 26.11.2020 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark vom 11.12.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2019 wird im § 3 Gebührensatz wie folgt geändert:

„§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt:
- 8,00 €/m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
 - 46,26 €/m³ nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
 - zuzüglich 5,11 € für jede weitere Schlauchlänge.
- (2) Die Grundgebühr je zu entsorgender abflussloser Sammelgrube beträgt 7,00 €/Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht oder endet, als voller Monat gerechnet.“

Artikel 2

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 26.11.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Baruth/Mark, den 26.11.2020

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 26.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit

bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 26.11.2020

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Kladorf der Stadt Baruth/Mark vom 27.11.2020

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) sowie des § 3 Abs. 4 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Leinenzwang für Hunde

- Im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Kladorf der Stadt Baruth/Mark sind Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums an einer reißfesten, höchstens zwei Meter langen Leine zu führen.
- Der Hundeführer bzw. die Aufsichtsperson muss jederzeit geistig und körperlich in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie als Hundeführer bzw. Aufsichtsperson geeignet sind.
- Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- Auf Antrag kann von der Einschränkung des Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus besonderem Anlass erforderlich ist.
- Die landesrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, des Landschaftsschutzgesetzes; des § 15 Abs. 8 des Landeswaldgesetzes sowie die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, insbesondere über das Führen und Halten gefährlicher Hunde und über Mitnahmeverbote bleiben unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, den Absätzen 1 bis 3 des § 1 zuwiderhandelt.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen zwischen 5,00 € und 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen zwischen 5,00 € und 250,00 €.
- Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Klasdorf der Stadt Baruth/Mark tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 27.11.2020

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Klasdorf der Stadt Baruth/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 27.11.2020

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Stadt Baruth/Mark vom 27.11.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl./96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr. 38], S.3) i.V.m. dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl./99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl./18, [Nr. 8], S.17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Stadt Baruth/Mark erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Abfallbeseitigung
- § 6 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln
- § 8 Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummerierungen
- § 11 Schutzvorkehrungen
- § 12 Abbrennen eines Feuers
- § 13 Lärmbelästigung
- § 14 Anbringen öffentlicher Hinweisschilder und Einrichtungen
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Stützmauern, Treppen und Rampen von der Straßenfront der Gebäude, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Wald sowie Gewässer und deren Ufer, Böschungen und bauliche Anlagen;
 2. Ruhebänke, Bushaltestellen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Toilettenhäuser, Fahrradständer, Wertstoffsammelbehälter sowie
 3. Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- und Stauanlagen, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen, Hydranten, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Einrichtungen, Post und Meilensteine.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer Personen oder Tiere oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 1 findet nur soweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Gegenstände und andere Einrichtungen, die der Verkehrsberuhigung dienen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen bei deren Benutzung behindert oder durch Lärm, aufdringliches und störendes Verhalten belästigt werden;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
5. Sperrvorrichtungen und -beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. unbefugt Sperrvorrichtungen und Begrenzungselemente auf Verkehrsflächen zu errichten;
7. in den Anlagen Gegenstände oder Materialien abzustellen oder zu lagern sowie die Anlagen und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art zu befahren oder dort zu parken;
8. Hydranten, Absperrschieber, Schächte von Pumpstationen, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu

verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

Die Vorschriften des Brandenburger Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Verkehrsflächen und der Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat und Abfällen jeglicher Art;
 2. Verunreinigung von Verkehrsflächen durch Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Polstern, Betten und ähnlichem;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und Einleiten von Säuren, Öl, Benzin oder sonstigen wassergefährdenden flüssigen oder schaumbildenden Stoffen;
 5. öffentliche Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen;
 6. Plakate und Werbetafeln sowie Hinweisschilder an Bäumen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrseinrichtungen, Schaltkästen und Einrichtungen der Versorgungsbetriebe anzubringen. Das gilt ebenfalls im Zusammenhang mit Wahlen, es sei denn, dass landes- oder bundesrechtliche Vorschriften andere Festlegungen treffen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen, auch in Ausübung eines Recht oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich die Beseitigung des Zustandes vorzunehmen
- (3) Wahlwerbematerialien politischer Parteien und Veranstaltungskündigungen sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin bzw. dem Veranstaltungstermin zu entfernen.

§ 5

Abfallbeseitigung

- (1) Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen und Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Wertstoffe, wie Altglas, Altkleider u.a. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einwerfen von Altglas in die Sammelbehälter ist nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet und ist an Sonn- und Feiertagen untersagt. Die Standorte der Sammelbehälter und Papierkörbe dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere dürfen dort keine Behältnisse, kein Sammelgut wie Flaschen, Gläser, Papier usw. und kein Unrat außerhalb der Sammelbehälter abgelagert werden.
- (3) Zur turnusgemäßen Entsorgung des Hausmülls sind die Abfallbehälter am Straßenrand so aufzustellen, dass Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.
- (4) Nicht kompostierbare Abfälle sowie pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Gärten dürfen nicht verbrannt werden. Die Entsorgung hat nach den Entsorgungsrichtlinien des Südbrandenburgischen Abfallverbandes bzw. der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- (5) Es ist verboten, die am Straßenrand und in Anlagen zum Entleeren bereitgestellten Müllgefäße und die zur Abholung abgestellten Müllsäcke, Altkleidersammlungen sowie Sperrmüll zu durchsuchen.

§ 6

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Für die ordnungsgemäße Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben) ist der Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark gemäß Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) verantwortlich.
- (2) Die Aufbringung der Anlageninhaltsstoffe (fäkalienhaltige Abwässer) auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist unzulässig.
- (3) An Sonn- und Feiertagen ist die Entleerung der Anlageninhalte unzulässig.

- (4) Der Transport der Anlageninhalte hat so zu erfolgen, dass eine Geruchsbelästigung und die Verschmutzung der Fahrbahn vermieden werden.
- (5) Die abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln

Organische Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Gülle, Jauche, Kompost sowie Stroh und ähnliche pflanzliche Reststoffe sind so zu transportieren, dass die Geruchsausbreitung geringgehalten wird und eine Verschmutzung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen wird.

§ 8

Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Abspritzen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen und sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und zugelassenen Waschplätzen zulässig.
- (2) Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.
- (3) Das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen ist nicht gestattet, soweit es sich nicht um die Beseitigung eines unvorhergesehenen Defektes, der während der Fahrt aufgetreten ist, handelt.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung der Spielplätze kann der Bürgermeister durch besondere Ordnungen (z.B. öffentliche Anschläge oder Tafeln) regeln.
- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuss anderer Rauschmittel und das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet

§ 10

Hausnummerierungen

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der von der Stadt dem Grundstück zugeteilten Nummer zu versehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art (z.B. Lauben), die keinem Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichen Zweck dienen.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang so anzubringen, dass sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so sind sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hausecke anzubringen. Die Stadtverwaltung bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder anzubringen sind.
- (3) Die Nummernschilder müssen gut lesbar und in ordnungsgemäßem Zustand sein. Die Ziffern haben sich vom Untergrund deutlich abzuheben, so dass sie von der Straße auch nachts deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden.
- (4) Die Pflicht gemäß Absatz 1 schließt auch die Instandhaltung und Neuanbringung bei einer von der Stadt veranlassten Hausnummernänderung ein. Die Folgekosten einer Umnummerierung sind von den Betroffenen zu tragen.

§ 11

Schutzvorkehrungen

- (1) Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kabelverteilungsschränke, Buswartehallen, Bäume und sonstige Anlagen im öffentlichen Raum dürfen von Unbefugten nicht bestiegen werden.
- (2) Bei allen Arbeiten an Gebäuden und für sonstige Fälle, in denen Gegenstände umstürzen oder herabfallen können, sind geeignete

te Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

- (3) Im öffentlichen Verkehrsbereich gelegene Kellerschächte und Ver- und Entsorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Schachtabdeckungen von Ver- und Entsorgungsschächten dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden im öffentlichen Verkehrsraum behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (5) Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Absperrschieber, Schächte von Pumpwerken, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen weder verstellt noch verdeckt werden. Sie sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung ohne weiteres möglich ist.
- (6) Unabhängig vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis oder Bauerlaubnis sind Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen so anzubringen, dass sie Freileitungen und andere Gegenstände, die öffentlichen Zwecken dienen (z.B. Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen usw.), nicht beschädigen, verdecken und den Straßenverkehr nicht gefährden.
- (7) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind vom Ordnungspflichtigen zu entfernen. Ist dies nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist in geeigneter Form auf die Gefahr hinzuweisen.
- (8) Unbebaute und unbewohnte Grundstücke, die an der Straßenbegrenzungslinie oder bis zu einer Entfernung von 20 m hinter dieser Linie Gefahrenquellen für Menschen oder Sachen enthalten, hat der Eigentümer oder Besitzer gegen ein Betreten abzusichern.
- (9) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege gelangen kann.
- (10) Der Abstand der unter Absatz 9 genannten Mieten zu Wohngrundstücken muss so bemessen sein, dass keine störenden Auswirkungen von den Mieten ausgehen können.

§ 12

Abbrennen eines Feuers

- (1) Holzfeuer, bei dem trockenes und naturbelassenes Holz verwendet wird, sind genehmigungsfrei erlaubt, wenn der Brennstoffhaufen in Höhe und Durchmesser einen Meter nicht überschreitet und die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Das Verbot aus § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Das Abbrennen von Traditions- und Brauchtumsfeuern (z.B. Osterfeuer u.a.) oder das Abbrennen von Lagerfeuern ist erlaubnispflichtig. Das Abbrennen ist der Stadtverwaltung sieben Tage vor Durchführung schriftlich unter Vorlage eines Lageplanes (Skizze) und der Benennung einer Aufsichtsperson anzuzeigen. Für das jeweilige Feuer dürfen nur pflanzliche trockene Stoffe wie Stroh, Holz u.a. verwendet werden. Das Aufsichten des Brennmaterials sollte nach Möglichkeit erst am Tage des Abbrennens erfolgen.

§ 13

Lärmbelästigung

Von dem Verbot gemäß den §§ 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes werden Ausnahmen allgemein zugelassen und zwar:

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar bis 04.00 Uhr. Für die jeweiligen Nächte zum Dienstag vor Aschermittwoch und zum Aschermittwoch, zum 01. Mai, zum 03. Oktober und zum 25. Dezember von 22.00 bis 02.00 Uhr und
2. für die Ortsteilfeste folgende Nächte: von Freitag zum Samstag und von Samstag auf Sonntag bis jeweils von 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr.

§ 14

Anbringen öffentlicher Hinweisschilder und Einrichtungen

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte hat auf den Grundstücken das Anbringen, Entfernen und Ausbessern

von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Hierzu gehören u.a. Straßenschilder sowie Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentlichen Einrichtungen, Vermessungszeichen und Polizeimelder mit ihren Zuleitungen. Die Verpflichteten sind vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, diese Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen auf Antrag gewährt werden,
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis und für die Bewilligung einer Ausnahme ist der Bürgermeister zuständig.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Vorsätzliche und fahrlässige Handlungen können nach dem OWiG mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Baruth/Mark, den 27.11.2020

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Stadt Baruth/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 27.11.2020

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Technischen Hochschule Wildau

vertreten durch die Präsidentin Prof. Dr. Ulrike Tippe,
Hochschulring 1, 15745 Wildau,
im folgenden **TH Wildau** genannt,

und

der Stadt Baruth/Mark

vertreten durch den Bürgermeister Peter Illk, Ernst-Thälmann-Platz
4, 15837 Baruth/Mark,
im folgenden **Stadt Baruth/Mark** genannt,

Präambel

Die TH Wildau ist als forschungsstarke Hochschule ein gefragter Partner und wichtiger Faktor für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Region südlich von Berlin. Die Zusammenarbeit mit kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie kommunalen Verwaltungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Unternehmen, der Region und deren nachhaltiger wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Entwicklung.

Die Stadt Baruth/Mark vereint mit dem Gewerbegebiet, der weiten geografischen Ausdehnung, der Bevölkerungsstruktur und der Lage im erweiterten Umkreis von Berlin eine Reihe von exemplarischen Herausforderungen für nachhaltige Kommunalentwicklung. Baruth bekennt sich mit einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2019 zur Umsetzung der in der Agenda-2030 der Vereinten Nationen formulierten Zielsetzungen auf kommunaler Ebene. Mit diesem Beschluss nimmt Baruth deutschlandweit eine Vorreiterrolle bei Kommunen mit weniger als 5000 Einwohnern ein.

Auf den Gebieten Wissens- und Technologietransfer — insbesondere zu Nachhaltigkeitsfragen — sowie Aus- und Weiterbildung wird eine Kooperation vereinbart. Der Leitgedanke einer solchen Kooperation besteht in der Nutzung von Synergieeffekten zwischen Hochschule, Stadt und Wirtschaft sowie dem gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch.

1. Ziele der Zusammenarbeit

Schaffung eines Good Practice Example „Nachhaltige Kommunalentwicklung“ — Die Stadt Baruth/Mark wird in ihrem Bestreben unterstützt Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 auf kommunaler Ebene zu definieren und zu erreichen. Damit wird in Hinblick auf Prozess und Umsetzung ein Beispiel für nachhaltige Entwicklung von ländlichen Kommunen unter 10.000 Einwohnern geschaffen.

Bildung für Nachhaltige Entwicklung — die Kooperation ermöglicht den Beteiligten Erfahrungen zu sammeln, welche im Rahmen der „Baruther Schlossgespräche“ oder anderer Formate an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus anderen Kommunalverwaltungen weitergegeben werden können. Die TH Wildau kann Ergebnisse und Fallbeispiele zu Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene beispielsweise in der Ausbildung im Studiengang „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ nutzen.

2. Inhalte der Zusammenarbeit

Fachliche Kooperation — die TH Wildau unterstützt im Rahmen von Lehre und Forschung die Arbeit an technischen Fragestellungen und Problemen, zum Beispiel im Rahmen von studentischen Projekten, Bachelor- oder Masterarbeiten.

Die Stadt Baruth/Mark unterstützt die Vorbereitung und Durchführung von Projekten, Bachelor- und Masterarbeiten inhaltlich und logistisch. Die Stadt unterstützt die Anbahnung von Kontakten zu ansässigen Organisationen und Unternehmen.

Öffentlichkeitsarbeit — Im Rahmen der Zusammenarbeit wird eine Strategie für die interne und externe Kommunikation entwickelt und von beiden Seiten partnerschaftlich umgesetzt.

3. Kosten, Honorare

Jede Partei trägt ihre aus der Umsetzung dieser Vereinbarung resultierenden eigenen Kosten selbst; eine Kostenerstattung findet nicht statt. Honorare können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

4. Vertraulichkeit

Die Partner behandeln alle Daten, Dokumente und Informationen der jeweils anderen Partei, die ihr bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach Zustimmung der betroffenen Partei zulässig.

5. Grundsätze des Kooperationsvertrages

Alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden grundsätzlichen Fragen werden für die TH Wildau durch die Präsidentin und für Stadt Baruth/Mark durch den Bürgermeister verhandelt.

Die sich aus dem Kooperationsvertrag ergebenden neuen Projekte bedürfen einer gesonderten Vertragsform.

Für die praktische Umsetzung bestimmen beide Seiten Ansprechpartner. Als Kooperationsbeauftragte fungieren

für die TH Wildau:

Prof. Dr. Cordula Schön
Studiengangsprecherin Öffentliche Verwaltung
Brandenburg (ÖVBB)
Email: cordula.schoen@th-wildau.de
Telefon: 03375 508 465

für die Stadt Baruth/Mark:

Karsten Wittke
Koordinator für kommunale Entwicklungspolitik
Email: wittke@stadt-baruth-mark.de
Telefon: 033704 679881

6. Laufzeit und Besonderheiten des Kooperationsvertrags

Die Laufzeit des Kooperationsvertrages ist befristet auf 5 Jahre nach Unterzeichnung.

Er kann von den Partnern in gegenseitigem schriftlichem Einverständnis verlängert werden.

Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit werden in geeigneter Form nach vorheriger Abstimmung veröffentlicht.

7. Inkrafttreten und Unterzeichnung des Kooperationsvertrags

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Präsidentin der TH Wildau und den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark in Kraft.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Baruth/Mark, den 21.09.2020



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin
Technische Hochschule Wildau



Peter Illk
Bürgermeister
Stadt Baruth/Mark

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
2. öffentliche Zustellung für: Herr Julius Herrmann
3. letzte bekannte Anschrift: Nicht bekannt
4. Bescheidart: Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 8 in Baruth/Mark
5. Bescheid-Nr. / Datum: III-61-5/Az:174 vom 10.11.2020
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark, Bauverwaltung Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch

gez. Peter Ilk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
2. öffentliche Zustellung für: Herr Julius Knoefeldt
3. letzte bekannte Anschrift: Nicht bekannt
4. Bescheidart: Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Hauptstraße 91 in Baruth/Mark
5. Bescheid-Nr. / Datum: III-61-5/Az:113 vom 10.11.2020
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark, Bauverwaltung Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch

gez. Peter Ilk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
2. öffentliche Zustellung für: Solms-Baruth'sche Grundstücks- und Verwaltungs-gesellschaft mbH in Baruth/Mark
3. letzte bekannte Anschrift: Schloß Baruth, 15837 Baruth/Mark
4. Bescheidart: Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Hauptstraße (40-42) in Baruth/Mark
5. Bescheid-Nr. / Datum: III-61-5/Az:61 vom 10.11.2020
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark, Bauverwaltung Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch

gez. Peter Ilk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

2. öffentliche Zustellung für: Solms-Baruth'sche Grundstücks- und Verwaltungs-gesellschaft mbH in Baruth/Mark
3. letzte bekannte Anschrift: Schloß Baruth, 15837 Baruth/Mark
4. Bescheidart: Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Hauptstraße 41/42 in Baruth/Mark III-61-5/Az:62 vom 10.11.2020
5. Bescheid-Nr. / Datum: Stadt Baruth/Mark, Bauverwaltung Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
6. Stelle der Einsichtnahme: Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch

gez. Peter Ilk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
2. öffentliche Zustellung für: Solms-Baruth'sche Grundstücks- und Verwaltungs-gesellschaft mbH in Baruth/Mark
3. letzte bekannte Anschrift: Schloß Baruth, 15837 Baruth/Mark
4. Bescheidart: Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Hauptstraße hinterliegend Hauptstraße 43 in Baruth/Mark III-61-5/Az:62 a vom 10.11.2020
5. Bescheid-Nr. / Datum: Stadt Baruth/Mark, Bauverwaltung Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
6. Stelle der Einsichtnahme: Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit

dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch

gez. Peter Ilk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
2. öffentliche Zustellung für: Solms-Baruth'sche Grundstücks- und Verwaltungs-gesellschaft mbH in Baruth/Mark
3. letzte bekannte Anschrift: Schloß Baruth, 15837 Baruth/Mark
4. Bescheidart: Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Viehtrift 6 in Baruth/Mark III-61-5/Az:206 vom 10.11.2020
5. Bescheid-Nr. / Datum: Stadt Baruth/Mark, Bauverwaltung Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
6. Stelle der Einsichtnahme: Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch

gez. Peter Ilk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
2. öffentliche Zustellung für: Herr Dr. Ernst Meyer
3. letzte bekannte Anschrift: Nicht bekannt
4. Bescheidart: Abgabenbescheid für den Ausgleichsbetrag nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Schulstraße 10 a in Baruth/Mark III-61-5/Az:193 vom 10.11.2020
5. Bescheid-Nr. / Datum:

6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark, Bauverwaltung
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Niedergörsdorf
Dorfstr. 14f
14913 Niedergörsdorf

Ludwigsfelde
Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Amt
Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch

gez. Peter Ilk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark

Darüber hinaus werden der Entwurf der Rechtsverordnung, einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie zur Verortung der vorgeschlagenen Naturdenkmale, die entsprechenden Entwürfe der Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsmaterial werden auf dieser Internetseite eine Liste der Objekte, die nicht mehr als Naturdenkmal ausgewiesen werden sollen, ein neu auszuweisendes Naturdenkmal sowie eine Übersichtstabelle mit den Änderungen der Rechtsverordnung gegenüber der bestehenden Rechtsverordnung eingestellt.

Nutzen Sie hierzu diesen Hyperlink:

<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/naturdenkmale-tf-2020>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Luckenwalde, den 03.12.2020

Wehlan
Landrätin

2. Ausfertigung

**Ausgefertigt: Luckenwalde, 03.12.2020
(Dienstsiegel)**

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeneinhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
der 05.01.21, Erscheinung: 15.01.21**

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.11.2020

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt Naturdenkmale der Kategorie „B“ gemäß §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §§ 8 und 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) durch den Erlass der genannten Rechtsverordnung festzusetzen.

Geschützt werden sollen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen.

Der o. g. Verordnungsentwurf sowie die in der Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeit vom

06.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Gemeinden

Am Mellensee
Zossener Str. 21c
15838 Am Mellensee

Blankenfelde-Mahlow
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Großbeeren
Am Rathaus 1
14979 Großbeeren

Städte

Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

**Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH
Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Pfeleiderer Baruth GmbH betreibt am Standort I5837 Baruth/Mark ein Faserplattenwerk sowie eine Energiezentrale zur Erzeugung der notwendigen Prozessenergie für die Faserplattenproduktion.

Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen der Energiezentrale Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV). Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist die Pfeleiderer Baruth GmbH verpflichtet einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Im Folgenden werden die Informationen zu den o.g. Punkten für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 veröffentlicht.

**Ergebnisse der Emissionsmessungen und Grenzwertvergleich
Kontinuierliche Emissionsmessungen**

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides i.V. mit den Vorgaben der 17.BImSchV werden an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NOx), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt), gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO2) und Ammoniak (NH3) kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet.

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils mindestens im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent – bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV - angegeben. Dies ermöglicht einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten.

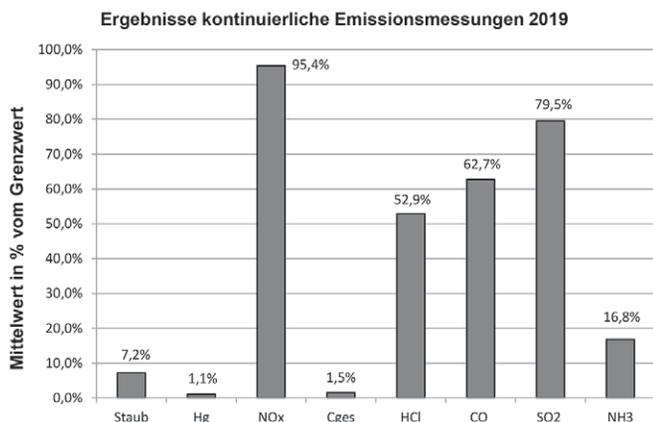


Abbildung 1: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2019

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel für alle gemessenen Schadstoffe unter den Tagesgrenzwerten der 17. BImSchV liegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen im Jahr 2019 samt der aufgetretenen Grenzwertüberschreitungen wurde der zuständigen Überwachungsbehörde Bericht erstattet. In diesem Bericht werden neben Dauer und Höhe der Überschreitungen auch die Ursachen für die jeweiligen Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der jeweiligen Störung dokumentiert.

Tabelle 1:
Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen – Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	0	0
Hg	0	0
NOx	0	3
SO2	4	1
C-Ges	5	0
HCl	1	0
CO	13	2
NH3	2	0

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17.BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- § 8 (1) 3. Anlage 1 a der 17.BImSchV:
Σ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- § 8 (1) 3. Anlage 1 b der 17.BImSchV
Σ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Stoffe nach § 8 (1) 3. Anlage 1 c der 17.BImSchV
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2019 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%.

Tabelle 2: Ergebnisse Emissionseinzelmessungen 2018 bezüglich partikelförmiger und filtergängiger Schwermetalle nach 17.BImSchV, PCDD/PCDF sowie dioxinähnliche PCB, Benzo(a)pyren

Parameter	Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	Grenzwert
§ 8 (1) 3. Anlage 1 a der 17.BImSchV: Schwermetalle (Cd, Tl)	0,00 mg/m³	0,05 mg/m³
§ 8 (1) 3. Anlage 1 b der 17.BImSchV Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,0 mg/m³	0,5 mg/m³
§ 8 (1) 3. Anlage 1 c der 17.BImSchV Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,00 mg/m³	0,05 mg/m³
PCDD/F + dioxinähnliche PCB angegeben als [WHO-TEQ]	0,0 ng/m³	0,1 ng/m³

Die o.g. Komponenten waren bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Einzelmessungen im Abgas nicht nachweisbar. Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850°C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden. Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 16 i.V. mit § 7 der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt.

Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.